

BAD FÜSSING
wirkt und wirkt und wirkt

Das Bad-Füssing-Sparbuch:
Ambulante Badekuren
Gesundheitsvorsorge

So zahlt Ihre Krankenkasse
auch in Zukunft mit!





Ambulante Badekuren – Tipps und Ratschläge: So zahlt Ihre Krankenkasse auch



Sehr geehrte Gäste,

„Eigenbeteiligung“, „Selbstzahler“ und „Zuzahlung“ sind die neuen Schlüsselwörter in der deutschen Gesundheitspolitik – vor allem, wenn es um die Kostenübernahme von Leistungen bei der stationären und ambulanten Badekur geht.

Gesundheit gibt es nicht zum Nulltarif. Und der Trend zu mehr Eigenverantwortung bei der Gesundheitsvorsorge macht Sinn.

In der Praxis bedeutet das aber auch: Als gesetzlich versicherter Patient oder Gast müssen auch Sie immer öfter und immer

mehr aus der eigenen Tasche zuzahlen, um notwendige Heilmittel und Behandlungen bei Ihrem Aufenthalt in Bad Füssing in Anspruch nehmen zu können.

Die lauten Diskussionen um Einsparungen im Gesundheitswesen haben bei vielen unserer Gäste aber sogar den Eindruck entstehen lassen, „Kuren auf Krankenschein“ gibt es nicht mehr. Wer in einem Kurort Heilmittel in Anspruch nehmen will, muss diese selber zahlen – und das ist **nicht** richtig!

Sie haben in vielen Fällen sehr wohl zum Teil erheblichen Anspruch auf Zuschüsse oder vollständige Kostenübernahme durch die Kasse.

in Zukunft mit

Mit diesem kleinen Ratgeber wollen wir Ihnen die Möglichkeiten aufzeigen, wie Sie die legendäre Heilwirkung des Bad Füssinger Thermalwassers auch in Zukunft möglichst oft für Ihre Gesundheit nutzen können und Ihnen Wege erläutern, wie Ihre Krankenkasse auch weiterhin die Kosten für Behandlungsleistungen und Heilmittel ganz oder teilweise übernimmt.

Auf Wiedersehen in Bad Füssing!

Ihr



Rudolf Weinberger, Kurdirektor



BAD  FÜSSING

Ein Service Ihrer Kurverwaltung Bad Füssing: Antworten auf Fragen,

Ambulante Vorsorgeleistungen/Badekuren

Bezahlen die Krankenkassen überhaupt noch für ambulante Vorsorgeleistungen / Badekuren?

Ja. Auch nach den Reformen im Gesundheitswesen gibt es (nach wie vor) Kuren (Rehabilitationsverfahren), die von den Sozialversicherungsträgern ganz oder teilweise bezahlt werden. Auf der vorletzten Seite dieser Broschüre finden Sie überdies eine Übersicht, welche Arten von bezuschussungsfähigen stationären und ambulanten Kuren es noch gibt.

Sehr interessant dabei: Ambulante Vorsorgeleistungen (Kuren) können nicht nur zur Behandlung einer bestehenden Erkrankung, sondern auch zur Krankheitsverhütung (Prävention) beantragt werden.



Wie oft kann eine ambulante Vorsorgeleistung / Badekur beantragt werden?

Öfter als in der Vergangenheit! Als Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung können Sie diese Leistungen jetzt wieder **alle drei Jahre** (bisher nur alle vier Jahre) beantragen, bei medizinischer Notwendigkeit auch öfter. Sie müssen Ihren Kurantrag mindestens zwei Monate vor der geplanten Therapie bei der Krankenkasse einreichen. Den Antrag sollte der behandelnde Arzt Ihres Vertrauens / Hausarzt ausfüllen. Diesem entstehen im Falle einer Bewilligung keinerlei negative Folgen für sein Budget!

Wird der Antrag abgelehnt, können und sollten Sie – am besten mit Unterstützung Ihres Arztes – schriftlich dagegen Widerspruch einlegen.



die Ihnen bares Geld sparen können!



Verordnung von Heilmitteln

Welche Heilmittel können vom Vertragsarzt noch über Chipkarte verordnet werden?

Als Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung haben Sie nach der aktuellen Gesundheitsreform bei medizinischer Notwendigkeit weiterhin Anspruch auf Heilmittel.

Neben der legendären Wirkung des Bad Füssinger Thermalwassers sind Heilmittel Schwerpunkt einer wirkungsvollen Präventions-, Rehabilitations- oder Anschlussheilbehandlung in Bad Füssing. Deshalb können Sie selbstverständlich diese wirksamen Behandlungen der modernen Physiotherapie, wie z. B. Massagen, Krankengymnastik etc., die in den Heilmittelrichtlinien vorgesehen sind, auch weiterhin von einem Vertragsarzt verordnet bekommen.

Der Vertragsarzt / Badearzt am Kurort ist aufgrund seiner besonderen Kenntnis über die ortsgebundenen Heilmittel sowie seiner Anwesenheit besonders geeignet, den Versicherten während seines Aufenthaltes in Bad Füssing zu betreuen und die qualifizierte Durchführung der Heilmittelbehandlung zu gewährleisten und falls erforderlich zu verändern. Ebenso kann er bei medizinischer Not-



wendigkeit Folgerezepte ausstellen. Aber auch ein Vertragsarzt am Heimatort kann grundsätzlich Heilmittel verordnen.

Gibt es Einschränkungen bei der Zahl der verordneten Heilmittel?

Die maximale Verordnungsmenge beträgt bei Heilmitteln pro Rezept im Regelfall sechs Einheiten pro Behandlungsart. Therapien und die Zahl der

Anwendungen werden grundsätzlich durch den Arzt verordnet und dürfen nur von zugelassenen Therapeuten geleistet werden.

Welche Behandlungen erhält man noch auf Rezept?

Ihr Arzt kann Ihnen bei medizinischer Notwendigkeit nur Heilmittel verordnen, deren therapeutischer Nutzen anerkannt und deren Qualität bei der Leistungserbringung sichergestellt ist.

Welche Heilmittel bei welchen Erkrankungen angewandt werden sollen, ist in einem Heilmittelkatalog erläutert. Dieser Katalog liegt jedem Arzt vor.



Ein Service Ihrer Kurverwaltung Bad Füssing:

Antworten auf Fragen,

Und was muss ich selbst zuzahlen?

Für Patienten (finanziell) einschneidende Änderungen sind die seit 01.01.2004 allgemein geltenden Zuzahlungsregelungen (Selbstbeteiligung) und die Praxisgebühr, die auch die ambulanten Maßnahmen und Arztbesuche am Kurort betreffen.

Welcher Eigenanteil ist grundsätzlich zu leisten?

Bei der Verordnung von Heilmitteln müssen Sie 10 % der Kosten als Zuzahlung selber tragen. **Das ist deutlich günstiger als früher**, als die Zuzahlung bei 15 % lag. Fällig werden außerdem 10 Euro pro Verordnung/Rezept.

Diese Regelung gilt sowohl bei ambulanten Vorsorgeleistungen (ehemalige Badekur) wie auch im Bereich der ambulanten Krankenbehandlung (Chipkarte).

Fällig wird die Praxisgebühr in Höhe von 10 Euro, wenn Sie ohne die o.g. Belege einen Bade- / Vertragsarzt aufsuchen.

Erfreulich oft: Leistungen ohne Zuzahlung

Keine Praxisgebühr wird fällig, wenn Sie einen **Kurarztschein besitzen**, also eine ambulante Vorsorgeleistung (offene Badekur) in Bad Füssing genehmigt bekommen haben. Sie legen dem Kur- oder Badearzt dann bei Beginn Ihres Aufenthalts in Bad Füssing den Kurarztschein vor. Dieser gilt wie ein Überweisungsschein.

Keine Praxisgebühr wird fällig, wenn Sie als Gesundheitsurlauber von Ihrem Vertragsarzt zuhause eine **Überweisung für einen „Arzt am Urlaubsort / Kurort“ nach Bad Füssing mitbringen** und diese zusammen mit der Quittung über eine im laufenden Quartal bereits bezahlte Praxisgebühr dem Kur- oder Badearzt vorlegen.

Keine Praxisgebühr wird fällig, wenn Ihr behandelnder Kur- oder Badearzt in Bad Füssing Sie **an einen weiteren Arzt überweist**.

Keine Zuzahlungen oder Ordnungsgebühren müssen Sie leisten, wenn Ihnen Ihr Arzt im Rahmen der ambulanten Vorsorgeleistung **individuelle Maßnahmen der Gesundheitsförderung** (z. B. Rückenschule, Ernährungsberatung, Raucherentwöhnung) verordnet.

Gibt es neben den klassischen ambulanten und stationären Kuren weitere Möglichkeiten, um für einen Aufenthalt in Bad Füssing Zuschüsse zu erhalten?

Ja. Einige Krankenkassen bieten mittlerweile ihren Versicherten so genannte Präventionswochen zur Krankheitsvorbeugung mit den Schwerpunkten Bewegung, Ernährung, Entspannung. Dabei übernehmen die Krankenkassen sämtliche Kosten für das medizinische Programm. Sie selbst zahlen nur Anreise, Übernachtung und Verpflegung. Für die Buchung dieser Präventionswochen benötigen Sie vorab keinen Antrag. Sie brauchen auch keine ärztliche Genehmigung. Jeder Versicherte kann dieses Angebot – bei einigen Versicherungen zum Teil mehrmals pro Jahr – nutzen. Informieren Sie sich bitte bei Ihrer Krankenkasse über entsprechende Angebote.

Noch Fragen?

Wenn Sie noch Fragen zum Thema Zuzahlungen und Krankenkassen-Leistungen für Ihren Aufenthalt in Bad Füssing haben, wenden Sie sich an die kostenlose Hotline der Kurverwaltung, **Tel-Nr. 0800 885 44 66**.

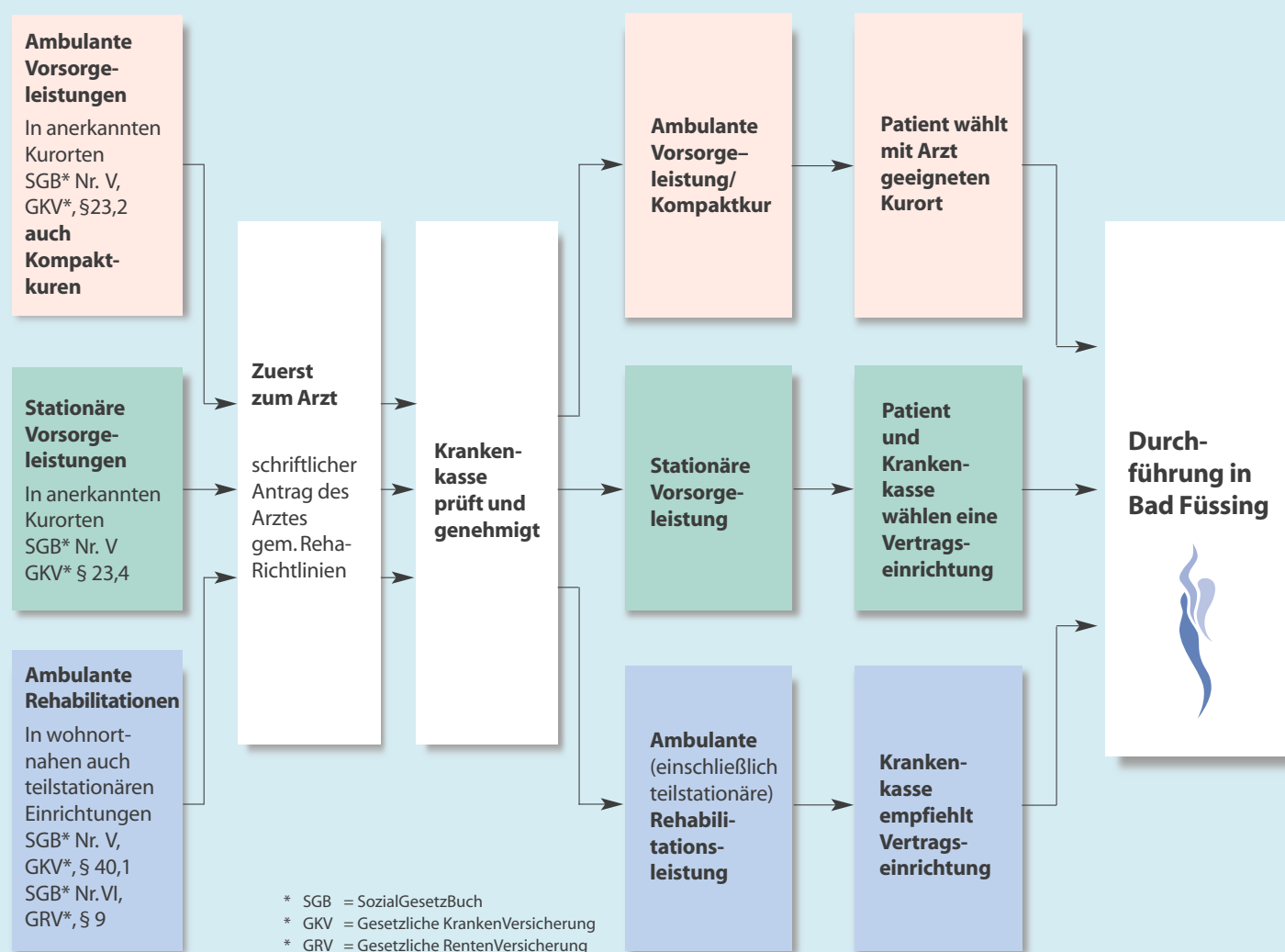
Wir helfen Ihnen gerne weiter.

die Ihnen bares Geld sparen können!



Ihre Rechte auf eine Kur – der Kurantrag

Der traditionelle Begriff Kur umfasst ein weit verzweigtes System von Vorsorge- und Krankheitsbehandlungen. In der neuen Sozialgesetzgebung wird der Begriff Kur nicht mehr angewendet. Für Mitglieder der Gesetzlichen Krankenkassen sind vor allem die folgenden Formen von Bedeutung:





KURVERWALTUNG BAD FÜSSING

Postfach 1043 · D-94066 Bad Füssing
Telefon 08531 975-580 · Telefax 08531 21367
Freecall: 0800 885 4466
tourismus@badfuessing.de
www.badfuessing.de